

BGer 5A 247/2023 vom 30. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_247_2023

FR: TF 5A 247/2023 du 30 mars 2023

IT: TF 5A 247/2023 del 30 marzo 2023

Regeste

Beistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers mangels genügender Beschwerdebegündung nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand bildet hier einzig die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält keine solche Darlegung und ist nicht einmal abstrakt geeignet, sich auf den angefochtenen obergerichtlichen Entscheid zu beziehen, weil es sich um die bereits an das Obergericht gesandte Beschwerde handelt, welche einfach neu datiert und unterzeichnet worden ist. Auf die Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG mit Präsidialentscheid nicht einzutreten.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.